

Änderung der

Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942)

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat am 31. Oktober 2011 gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 23. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618) folgende Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942) beschlossen:

Artikel 1

§ 33 Satz 2:

„Die generelle Ausgestaltung der mündlichen Prüfung ist von dem Ergebnis des schriftlichen Tests abhängig zu machen. Inhalt, Schwierigkeitsgrad und zeitliche Dauer des mündlichen Tests unterscheiden sich danach, ob das Ergebnis des schriftlichen Tests bis zu 13 Punkte beträgt oder über 13 Punkte liegt. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Fachbereichsrat.“

erhält folgende Fassung:

„Bei einem schriftlichen Ergebnis zwischen 8 und 15 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt. Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidaten geprüft.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, 10. November 2011

.....
Thomas Rietschel
Präsident der
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main